



**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Samtgemeinderatswahl in der Samtgemeinde Fürstenau,
die Stadtratswahl in der Stadt Fürstenau und
die Gemeinderatswahlen in den Gemeinden Berge und Bippin
am 13. September 2026**

Am 13. September 2026 findet in der Samtgemeinde Fürstenau, der Stadt Fürstenau und den Gemeinden Berge und Bippin die Neuwahl der Räte statt. Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der Abgeordneten

Für den Rat der Samtgemeinde Fürstenau, der Stadt Fürstenau sowie der Gemeinden Berge und Bippin sind Ratsfrauen und Ratsherren wie folgt zu wählen:

	Anzahl
Samtgemeinderat Fürstenau	26
Stadtrat Fürstenau	21
Gemeinderat Berge	15
Gemeinderat Bippin	13

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde Fürstenau bildet einen Wahlbereich für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Fürstenau. In den Gemeinden Berge, Bippin und der Stadt Fürstenau ist der Wahlbereich das Wahlgebiet der jeweiligen Gemeinden bzw. der Stadt (§ 7 Abs. 2 NKWG).

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt (§ 21 Abs. 4 NKWG):

	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Samtgemeinderat Fürstenau	31
Stadtrat Fürstenau	26
Gemeinderat Berge	20
Gemeinderat Bippin	18

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahlen, die Stadtratswahl und die Samtgemeinderatswahl kann von einer Partei im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von Einzelpersonen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) aufzustellen.

5. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen, die Stadtratswahl und die Samtgemeinderatswahl müssen außerdem von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

6. Befreiung vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

a) Für die Samtgemeinderatswahl in der Samtgemeinde Fürstenau und die Stadtratswahl in der Stadt Fürstenau

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

b) Für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Berge und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Bippin

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

7. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 6. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15.06.2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

8. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **20.07.2026, 18.00 Uhr**, bei der jeweiligen Wahlleitung der Gemeinden Berge und Bippin, der Stadt Fürstenau oder der Samtgemeinde Fürstenau einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG). Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen. Vordrucke können bei den Wahlleitungen angefordert werden.

9. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände

Die in der Samtgemeinde Fürstenau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 NKWO aufgefordert, den jeweiligen Wahlleitungen bis zum **31.03.2026** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlbezirke vorzuschlagen. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs.3 NKWG).

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Wahlleitung die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 3. S. 3 NKWO).

Alle Wahlberechtigten, die Interesse an der Übernahme eines Wahlehenamtes haben, können sich mit dem Wahlbüro der Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 25, 49584 Fürstenau, telefonisch unter 05901/932026 u. 78 oder per E-Mail an wahlen@fuerstenau.de in Verbindung setzen.

Fürstenau/Berge/Bippen, den 05.03.2026

Stadt und Samtgemeinde Fürstenau

Moormann

Wahlleiterin

Gemeinde Berge

Mehmann

Wahlleiter

Gemeinde Bippen

Hausfeld

Wahlleiterin

Tag des Aushangs: 05.03.2026

Tag der Abnahme: 28.09.2026